

Kirchliches Verordnungsblatt

Nr. 2

für die Diözese Gurk

30. Juni 2021

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| 1. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 83 | 6. Ordnung für die Anbetungstage |
| 2. Statut der Katholischen Aktion Kärnten | 7. Ausbildung zur Leitung von Begräbnissen |
| 3. Statut der Arbeitsgemeinschaft der Ständigen Diakone und ihrer Ehefrauen der Diözese Gurk | 8. Umbenennung |
| 4. Ordnung für Begräbnisse/Verabschiedungen | 9. Glockenläuten gegen den Hunger |
| 5. Ort von Taufe und Trauung | 10. Personalveränderungen |
| | 11. Diözesanbibliothek: Interreligiöser Dialog |

1. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 83

Das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 83 wird diesem Kirchlichen Verordnungsblatt beigelegt.

2. Statut der Katholischen Aktion Kärnten

vom KA-Präsidium überarbeitet und beschlossen am 27.5.2019

Identität

1.1 Wesen und Selbstverständnis

Die Katholische Aktion Kärnten (KA) ist die offizielle Laienorganisation der Katholischen Kirche Kärnten/ Katoliška Cerkev Koroška¹ und bringt im Dialog mit der kirchlichen Hierarchie die Anliegen der Christinnen und Christen für die Gestaltung von Kirche und Welt ein.

Als Volk Gottes, das sich Strukturen und Mitwirkungsmöglichkeiten geschaffen hat, be-

gnügt sie sich nicht mit innerkirchlichen Fragen, sondern bemüht sich um die Gestaltung der Welt aus dem Geist des Evangeliums. So können Christinnen und Christen Kirche in der Welt sein und die Fragen und Hoffnungen der Welt in der Kirche verkörpern.

Die KA fungiert als Dach ihrer Teilorganisationen und ist eine Aktionsplattform, die als Sprachrohr der Katholikinnen und Katholiken im Land, den Wert des Glaubens für das individuelle sowie gesellschaftliche Leben einbringt.

Das Motto „Katholisch in Aktion“ weist auf das Selbstverständnis als offener und zukunftsorientierter Teil von Kirche hin.

Ihr Selbstverständnis leitet die KA daraus ab, dass Christinnen und Christen aus ihrem Glauben aufgerufen sind, sich und ihre Werte in die Gestaltung der Welt einzubringen und solidarisch zu sein mit allen Menschen ihrer Zeit. In der KA wirken Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer².

Die KA sucht zeitgemäße Wege, um ihren Auftrag zu erfüllen: die Verantwortung für die Welt, die Sorge für ein gutes Miteinander in der Gemeinschaft und den Wert eines jeden Menschen im Vertrauen, dass es für jeden ein gutes Leben sein darf. Dazu fördert sie den Dialog mit verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und allen Menschen guten Willens, welche die Überzeugung von der Unveräußerlichkeit der Würde des Menschen teilen. Die Christinnen und Christen leben diesen Auftrag in Ehe, Partnerschaft und Familie, Nachbarschaft, Lebens- und Arbeitswelt. Unter dem gemeinsamen Dach der KA bringen sie die Botschaft der Kirche in Politik und Wirtschaft, in Wissenschaft und Kultur ein und machen in besonderer Weise die Fragen der Welt zu Themen der Kirche. Dies geschieht durch Gruppen, Initiativen, Projekte und Gremien genauso wie durch Einzelpersonlichkeiten, die als KA Repräsentantinnen und Repräsentanten fungieren.

¹KAÖ-Leitbild

²KAÖ-Leitbild

1.2 Aufgaben

Die KA vertritt die Perspektive der Katholikinnen und Katholiken innerhalb der kirchlichen Struktur und gibt ihnen Rückenstärkung. Insbesondere sieht sich die KA als Dienstleisterin für all jene, die sich aus ihrem Glauben heraus ehrenamtlich engagieren.

Aus ihrem Selbstverständnis leiten sich für die KA Kärnten damit folgende Aufgaben ab:

- sie beobachtet die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben und vertritt Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in der Öffentlichkeit;
- sie gibt Anregungen und Beispiele für das apostolische Wirken der Katholikinnen und Katholiken in der Gesellschaft und stimmt die Arbeit der in ihr zusam-

mengeschlossenen Organisationen und Kräfte ab;

- sie wirkt an Entscheidungen auf diözesaner Ebene mit und berät die Kirchenleitung in Fragen des gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Lebens;
- sie bereitet gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen vor und führt diese durch;
- sie nimmt Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken auf pfarrlicher, regionaler und nationaler Ebene wahr;
- sie trägt für die Durchführung und Erfüllung der entsprechenden Maßnahmen Sorge;
- sie reflektiert ihre Kommunikations- und Handlungsformen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung.

Durch die Arbeit der KA und ihrer Teilorganisationen werden Räume und Möglichkeiten für Menschen geschaffen, in Freiheit und Verantwortung persönlich zu wachsen und andere dafür zu befähigen³.

Mit Blick auf die Herausforderungen der Zeit verstehen sich die Repräsentantinnen und Repräsentanten der KA in ihrem Tun für die Menschen und die Schöpfung als gleichermaßen:

- offen für die Welt und offen für Gott
- diversitäts- und identitätsstärkend
- lernend und bewahrend
- respektvoll und aufrichtig
- dialogisch und empathisch
- konstruktiv und kritisch

1.3 Arbeitsweise

Grundlegend für die Katholische Aktion ist die gleichwertige und gleichberechtigte Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen, Hauptamtlichen und Geistlichen Assistentinnen und Assistenten. Die KA wird von gewählten ehrenamtlichen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern inhaltlich geleitet. In Verbundenheit mit der Kirchenleitung verwirklicht sie den Sendungsauftrag der Kirche⁴. Die Mitglieder der Katholischen Aktion fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

1.4 Aufbau

Die Katholische Aktion Kärnten versteht sich als Dachorganisation derzeit folgender Teilorganisationen:

- Bruder und Schwester in Not, Spendenverein zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- Diözesansportgemeinschaft
- Katholischer Akademikerinnenverband
- Katholische Arbeitnehmerinnenbewegung -Kirche und Arbeitswelt
- Katholisches Bildungswerk-als Bildungsplattform der KA
- Katholisches Familienwerk
- Katholische Frauenbewegung mit Familienfasttag
- Katholische Jungschar mit Hilfswerk Dreikönigsaktion

Die Katoliška akcija ist der slowenische Arbeitsausschuss der KA und ist in allen grundsätzlichen Fragen der KA und Ihren Gremien⁵ zugeordnet. Es wird ein enges Miteinander gelebt. Die Katoliška akcija wird auf der österreichweiten Ebene mitvertreten. Die Zweisprachigkeit und die Herausforderungen des Zusammenlebens der beiden Volksgruppen in Kärnten versteht die KA als wertvolle Bereicherung. Diese ist historisch gewachsene und konstruktiv gelebte Realität. Chance und Versprechen für die Zukunft.

Ökumenische Zusammenarbeit sowie interreligiöser Dialog sind Teil des Selbstverständnisses der Katholischen Aktion

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert die Katholische Aktion aktiv mit verschiedenen Organisationen, Institutionen und Einrichtungen auf lokaler, auf Landes, auf Bundes sowie auf europäischer Ebene. Die personalrechtliche und finanzielle Letztverantwortung trägt die Diözese Gurk. Zudem arbeitet die KA zur Förderung und Befähigung von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituation mit anerkannten Subventionsgeberinnen und Subventionsgebern zusammen und legt ihrer Arbeit dabei systematische Qualitätssicherung und -kriterien zugrunde.

Die strukturell verankerte Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Seelsorgeamt ist in der KA-Geschäftsordnung konkretisiert, der institutionalisierte Dialog mit der Kirchenleitung ist in einem eigenen Statut zur Gemeinsamen Konferenz geregelt.

Mit dem neuen Statut der Katholischen Aktion Kärnten, wird ebenso die neue Geschäftsordnung der Katholischen Aktion in Kraft gesetzt.

³KAÖ

⁴KAÖ-Leitbild

⁵WGO KA Kärnten2016

Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Klagenfurt, am 19. Oktober 2020

Dr. Josef Marketz
Diözesanbischof

3. Statut der Arbeitsgemeinschaft der Ständigen Diakone und ihrer Ehefrauen der Diözese Gurk

§ 1 Mitgliedschaft, Sitz

1. Die Ständigen Diakone der Diözese Gurk und ihre Ehefrauen bilden die Arbeitsgemeinschaft der Ständigen Diakone und ihrer Ehefrauen der Diözese Gurk (ARGE SDE).
2. Die ARGE SDE hat ihren Sitz im Institut für kirchliche Ämter und Dienste, Referat für Diakone, Diözesanhaus, 9020 Klagenfurt, Tarviserstraße 30.

§ 2 Aufgaben

1. Die ARGE SDE soll das Leben und den Dienst der Diakone in ihrer familiären Gegebenheit und in der Gemeinschaft mit den anderen Diakonen und ihren Ehefrauen entsprechend den Bestimmungen des Direktoriums für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone fördern.
2. Die ARGE SDE hat die Aufgabe, die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Interessen der Ständi-

gen Diakone entsprechend den Bestimmungen des Direktoriums für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone zu wahren und zu fördern und gegenüber den diözesanen und pfarrlichen Vorgesetzten zu formulieren und zu vertreten.

3. Die ARGE SDE kooperiert mit dem Referat für Diakone sowie der Diözesankommission für den Ständigen Diakonat in den personellen wie auch in den anderen diakonatsrelevanten Fragen und sie koordiniert mit dem Referat für Diakone Bildungs- und Weiterbildungsangebote.

§3 Organisation der ARGE SDE

1. Die Leitung der ARGE SDE obliegt dem Leitungsgremium.
Das Leitungsgremium besteht aus:
Gewählte Mitglieder:
 - a. Vorsitzender
 - b. Zwei Stellvertreter
 - c. Kassier
 - d. Zwei Vertreterinnen der EhefrauenMitglieder ex officio:
 - e. Leiter des Referats für Diakone und sein Stellvertreter
2. Der Protokollführer wird für die Funktionsperiode vom Leitungsgremium bestimmt.

§4 Wahl des Leitungsgremiums

1. Das Leitungsgremium wird (mit Ausnahme von §3 Abs. 1.e) für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Die Wahl findet im Rahmen der Generalversammlung der ARGE SDE statt. Einladung und Tagesordnung müssen rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor der Wahl an alle Diakone schriftlich ergehen.
3. Die Wahlkommission besteht aus dem Referatsleiter und seinem Stellvertreter sowie dem bzw. den Ausbildungsleitern.
4. Jeder Diakon der Diözese Gurk (mit Ausnahme des Referatsleiters, dessen Stellvertreters und der Ausbildungsleiter) hat das passive Wahlrecht und kann daher für die Wahl vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltermin bei der Wahlkommission eingebracht werden. Die Wahlkommission nimmt mit den vorgeschlagenen Kontakt auf, um festzustellen, ob sie bereit sind, in die Kandidatenliste

aufgenommen zu werden. Am Tag des Wahltermins können bei der Generalversammlung selbst aus den anwesenden Diakonen zusätzliche Kandidaten ad hoc vorgeschlagen werden, die unter der Voraussetzung ihrer Zustimmung in die Kandidatenliste aufgenommen werden.

5. Jedes Mitglied des Leitungsgremiums wird bei der Generalversammlung einzeln aus den Reihen der so ermittelten Kandidaten und Kandidatinnen gewählt.
6. Die Diakonenvertreter werden von den anwesenden Diakonen mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmgleichheit der beiden stimmenstärksten Diakone erfolgt eine Stichwahl. Stimmberechtigt sind alle bei der Generalversammlung anwesenden Diakone.
7. Die Ehefrauen der Ständigen Diakone wählen bei der Generalversammlung aus ihren Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Vertreterinnen in das Leitungsgremium der ARGE SDE. Nominierung und Wahl erfolgen analog zum Vorgehen bei den Diakonenvertretern (siehe §4 Abs. 4, 5 und 6). Stimmberechtigt sind alle bei der Generalversammlung anwesenden Ehefrauen.
8. Wenn ein Diakon des Leitungsgremiums im Verlauf der Wahlperiode zum Referatsleiter, zu dessen Stellvertreter oder zu einem Ausbildungsleiter ernannt wird oder wenn er seine Funktion aus sonstigen Gründen zurücklegt, ist eine entsprechende Wahl bei der nächsten Generalversammlung der ARGE SDE durchzuführen.
9. Bei Unklarheiten über den Ablauf der Wahl entscheidet die Wahlkommission.

§5 Aufgaben des Leitungsgremiums ARGE SDE

1. Der Vorsitzende des Leitungsgremiums und seine zwei Stellvertreter sind auch Mitglieder der diözesanen Kommission für den Ständigen Diakonat.
2. Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist auch der Vertreter der Ständigen Diakone der Diözese Gurk bei den Begegnungen der Sprecher der Ständigen Diakone Österreichs.

3. Die Vertreterinnen der Ehefrauen sind Mitglieder der diözesanen Kommission für den Ständigen Diakonat.
4. Die jeweiligen Vertreter der ARGE SDE in diözesanen Gremien und Institutionen, in welchen das Mitwirken der Ständigen Diakone nach den kanonischen Bestimmungen vorgesehen und nach praktischen und pastoralen Gründen nützlich ist, entsendet das Leitungsgremium ARGE SDE.
5. Alle Mitglieder der ARGE SDE zahlen einen angemessenen jährlichen Beitrag in die Kasse der ARGE SDE. Dieser Beitrag wird vom Vorstand der ARGE SDE festgesetzt und er soll für die Förderung der Gemeinschaft und für die Aufgaben der ARGE SDE, als Geschenkekasse für Jubilare aus der ARGE und für andere Aufwendungen dienen. Zu Beginn des jeweiligen Arbeitsjahres wird durch den Kassier ein Bericht über die Finanzen vorgelegt. Die Rechnungsprüfung übernimmt ein jährlich aus dem Kreis der Mitglieder zu bestimmender Rechnungsprüfer.

§6 Arbeitsweise

1. Die ARGE SDE trifft sich mindestens zweimal jährlich zu ihren Begegnungen. Diese werden thematisch und terminlich vom Leitungsgremium nach Absprache mit dem Referat für Diakone festgelegt. Die Begegnungen selbst werden vom Referat für Diakone veranstaltet.

- a. Einmal im Jahr soll eine Begegnung in der Art eines Einkehrtages stattfinden.
- b. Einmal im Jahr treffen sich alle Ständigen Diakone und ihre Ehefrauen mit dem Diözesanbischof und den Einsatzpriestern.
2. Jede Begegnung soll ausreichend Möglichkeit für Gebet und geistliches Gespräch, zur Behandlung aktueller Fragen wie auch zum Erfahrungsaustausch bieten. Den Anliegen der Ehefrauen der Ständigen Diakone ist entsprechend Raum zu gewähren.
3. Treffen von Regionalgruppen der ARGE SDE sollen dem Erfahrungsaustausch, der regionalen Vernetzung und der Kooperation der Mitglieder dienen.
4. Im Bedarfsfall kann vom Leitungsgremium eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Dies muss in jedem Fall erfolgen, wenn ein Drittel aller Mitglieder der ARGE SDE eine Einberufung beantragen.

§ 7 Inkrafttretensbestimmung

Dieses Statut tritt mit 01.07.2021 in Kraft.

Klagenfurt, am 8.Juni 2021

Dr. Josef Marketz
Diözesanbischof

4. Ordnung für Begräbnisse /Verabschiedungen

Zu can. 530 nr. 5, 1177, 1180, 1181 CIC erlässt der Ordinarius gem. can.31 CIC folgende Durchführungsverordnung:

Wenn das kommunale oder private Bestattungsunternehmen durch Angehörige, die für Beerdigung/Verabschiedung ihrer Verstorbenen, **kirchliche Assistenz** wünschen, zuerst kontaktiert wird, gilt:

- 1.)
 - a) Neben den Daten und dem Bekenntnis des/der Verstorbenen werden auch die

Wünsche der Angehörigen hinsichtlich Zelebrant, Aufbahrungsort, Gottesdienstort und Beisetzungsort **schriftlich** festgehalten und durch Unterschrift bestätigt.

- b) Der Bestatter nimmt mit dem von den Angehörigen genannten Zelebranten (der im Fall einer gewünschten kirchlichen Assistenz katholischer Priester, Diakon oder kirchlich Beauftragter sein muss) Kontakt auf und akkordiert den Termin.

Bei Nichterreichbarkeit ist eine von der Kirche benannte Servicestelle zu kontak-

tieren, die unter Beachtung des Angehörigenwunsches vorgeht.

2.)

- a) Der Zelebrant ist in der Folge verantwortlich für die Einhaltung kirchlicher und liturgischer Normen.
- b) Er stellt auch sicher, dass der Todesfall in einer der involvierten Pfarren (Wohn-, Aufbahrungs- oder Beisetzungsparre des Verstorbenen, eine der dem Zelebranten zugewiesenen Pfarren etc.) **matrikuliert** wird.
- c) - Wenn sich Aufbahrungsstätte oder Gottesdienstort (Halle, Kirche) **in kirchlichem Eigentum** befinden, holt der Zelebrant die Zustimmung des zuständigen Pfarrvorstehers ein. Für den pfarrlichen Friedhof mit der bereits erworbenen Grabstelle genügt

die Information des Pfarrvorstehers bzw. des pfarrlichen Friedhofsverwalters (Telefon, Mail, SMS etc.).

- Für würdige und geeignete Orte (Halle, Friedhof, Kapelle), die sich **nicht in kirchlichem Eigentum** befinden, erteilt der Ortsordinarius hiermit die allgemeine Gottesdienst-Vollmacht gem. can 381 §1 CIC. und ist daher keine weitere kirchliche Erlaubnis erforderlich.

- d) Die Stolgebühr beträgt in unserer Diözese € 60.-, wovon dem Zelebranten € 20.- zustehen, der Kirche/Halle, in der der Gottesdienst gegebenenfalls stattfindet, € 40.- Wenn der Gottesdienst in nichtkirchlichen Räumen gefeiert wird, kann dieser Anteil entfallen.

5. Ort von Taufe und Trauung

Taufe

Die Taufe ist ein kirchlich öffentlicher (und nicht privater) Vollzug. Daher ist der der Taufe eigene Ort – außer im Notfall - eine Kirche oder eine Kapelle, die grundsätzlich öffentlich zugänglich und nicht privat sind.

In der Regel wird es die eigene Pfarrkirche sein, jedoch kann mit Erlaubnis von Ortspfarer oder Ordinarius auch jede andere dem katholischen Kult gewidmete Kirche oder Kapelle (auch wenn diese nicht in kirchlichem Eigentum stehen) Taufort sein.

Trauung

Die für Taufen geeigneten Orte sind auch für Trauungen erlaubt.

Des weiteren Kapellen und sakrale, dem kirchlichen Empfinden nicht widersprechende Räume oder Plätze, vor allem solche, an denen regelmäßig auch andere Gottesdienste stattfinden. Trauungen im Freien sollten - außer in Notfällen - vermieden werden.

Wenn die Trauung an einem Ort/Raum stattfindet, der nicht in kirchlichem Eigentum steht, ist der Wohnsitzpfarrer eines oder bei-

der Partner(s) für die Erstellung des Trauungsprotokolls zuständig.

Wenn er nicht selbst der Trauung assistiert, hilft er gegebenenfalls, einen Priester/Diakon zu finden.

Die Trauungsdelegation für Orte, die nicht in kirchlichem Eigentum stehen, kann auch vom Ordinariat, dem dafür das Trauungsprotokoll zu übermitteln ist, eingeholt werden (vgl. can. 1108 §1 CIC). Die erfolgte Trauung wird in diesem Fall beim Ordinariat als Delegationsgeber (und nicht in der Ortspfarre) matrikuliert. Die Ortspfarre wird über eine durch das Ordinariat erteilte Delegation per Mail informiert.

Verwendung der Kollekte

Die bei Taufen und Trauungen gesammelten oder übergebenen Spenden gebühren *nicht dem Zelebranten*. Sie sind dem jeweiligen Eigentümer/Erhalter der Kirche oder Kapelle bzw. der territorial zuständigen Pfarre zu überlassen, es sei denn, der/die Spender bestimmen für ihre Gabe ausdrücklich einen anderen Zweck (vgl. can 531 CIC).

6. Ordnung für die Anbetungstage

Am 1. Jänner 1939 hat sich unsere Diözese zur ewigen Anbetung verpflichtet. In vielen Pfarren ist der Anbetungstag mittlerweile zu einem jährlich wiederkehrenden Festtag geworden. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass er für manche Pfarren und Gemeinschaften mit der Zeit zu einer Verpflichtung geworden ist, die in der ursprünglichen Form schon lange nicht mehr zu tragen war. Aus diesen Gründen ist es an der Zeit, den Begriff der „ewigen Anbetung“ neu zu fassen und einige Änderungen an der bestehenden Ordnung vorzunehmen. Das vorrangige Ziel ist nicht, dass in der Diözese über das gesamte Jahr hinweg ohne Unterbrechung vor dem Allerheiligsten gebetet wird. Heute besteht unsere pastorale Herausforderung vielmehr darin, in den Pfarren das Bewusstsein für die Bedeutung des Gebets und der Anbetung neu zu verankern und Menschen dazu einzuladen. Insofern sind folgende Punkte als Mindestanforderungen zu betrachten. Die Verantwortlichen sind herzlich eingeladen, das wichtige Anliegen des Verweilens und Betens vor dem Herrn durch weitere Initiativen zu fördern, wie es in zahlreichen Gebetsgruppen und Bewegungen bisher schon geschieht.

1. Jene Pfarren, die den Anbetungstag am gewohnten Termin und in der bisher praktizierten Form beibehalten möchten, sind herzlich eingeladen, dies auch in Zukunft zu tun.
2. Jene Pfarren, die einst einen ungünstigen Termin zugeteilt bekommen haben, können in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat einen neuen Tag festlegen. Es können mehrere Pfarren in der Diözese denselben Tag wählen, pro Dekanat sollte es jedoch nur einen Anbetungstag geben. Ist der Termin nur in bestimmten Jahren ungünstig, kann er auch fallweise verschoben werden. Alle Terminverschiebungen müssen dem Bischöflichen Ordinariat gemeldet werden (für das Kalenderjahr 2022 bis 30. September 2021; anschließend jährlich bis 30. Juni für das folgende Jahr).

3. Wie der Begriff „Anbetungstag“ zum Ausdruck bringt, sollte weiterhin als Richtmaß gelten, dass an diesem Tag 9-12 Stunden angebetet wird. Bei der Planung der Gebetszeiten sollte man jedoch beachten, dass sich der Arbeitsalltag in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt hat. So kann es bei der Planung der Gebetszeiten angebracht sein, die Anbetung für einige Stunden zu unterbrechen, dafür aber die Abend- und frühen Nachtstunden zu nützen.
4. Pfarren, denen es unmöglich erscheint, den Anbetungstag in diesem Umfang zu feiern, können die Dauer der Anbetung auf sechs Stunden verkürzen, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung. Dies gilt auch für die nächtliche Anbetung.
5. Ein jährlicher Bericht an das Ordinariat ist nicht mehr vorgesehen, wohl aber ist im Zuge der bischöflichen Visitation einer Pfarre über den Anbetungstag Rechenschaft abzulegen.
6. Ergänzend zu den Anbetungstagen werden die Dekanate eingeladen, an bestimmten Orten eine regelmäßige Anbetung vor dem Allerheiligsten zu ermöglichen. Dabei ist zum Beispiel an Kirchen in größeren regionalen Zentren zu denken.
7. Die Termine der Anbetungstage werden weiterhin in den Kirchenzeitungen veröffentlicht werden. Neu hinzukommen sollen Anbetungsstunden, die mindestens zwei Stunden dauern. Die Verantwortlichen werden daher gebeten, die Termine rechtzeitig dem Bischöflichen Ordinariat zu melden. anbetungstag@kath-kirche-kaernten.at oder 0463/ 57770-1988
8. Es wird in Erinnerung gerufen, dass gemäß den Normen (zB CIC can 938 § 3) der Tabernakel aus undurchsichtigem Material gefertigt sein muss. In diesem Sinne kann nicht gestattet werden, dass das Allerheiligste zur dauerhaften Anbetung hinter Glas ausgesetzt wird. Eine Aussetzung des Allerheiligsten ist zudem nur gestattet, wenn eine angemessene Zahl von Gläubigen zu erwarten ist (can. 943).

7. Ausbildung zur Leitung von Begräbnissen

Im Herbst beginnt in unserer Diözese die zweite Ausbildung zur Leitung von Begräbnissen. Diesmal findet der Kurs samstags statt, um auch ReligionslehrerInnen und Berufstätigen, die nicht im kirchlichen Dienst sind, die Teilnahme zu ermöglichen. Bitte überlegen Sie, ob Sie diesen Dienst in Ihrer Pfarre bzw. Ihren Pfarren etablieren möchten. Beachten Sie bitte, dass dafür ausnahmslos Personen in Frage kommen, die eine theologische Qualifikation vorweisen können (Mindestanforderung wäre der „Theologische Fernkurs“) und den Wortgottesdienstleiter-

kurs absolviert haben. Außerdem werden zum Kurs nur Interessierte zugelassen, die in den Pfarren tatsächlich eingesetzt werden. Da nach den ersten beiden Kursen der Bedarf wohl für einige Zeit gedeckt sein dürfte, wird die nächste Ausbildung frühestens in zwei Jahren stattfinden. Die Bewerbungsfrist endet am 23. Juli 2021. Alle relevanten Informationen zum Kurs finden Sie auf der diözesanen Homepage:

<https://www.kath-kirche-kaernten.at/dioezese/detail/C2622/ausbildung-zur-leitung-von-begraebnisfeiern>

8. Umbenennung

Um der einheitlichen Bezeichnung laut Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich gerecht zu werden, wird die bisher lautende Kontaktstelle für Gewaltprävention,

Kinder- und Jugendschutz unbenannt in **Stabstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt**.

9. Glockenläuten gegen den Hunger

Laut Beschluss der Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz von 14. bis 16. Juni 2021 teilen wir mit, dass als Signal der Solidarität mit an Hunger leidenden Menschen am Freitag, den 30. Juli 2021,

um 15:00 Uhr, im Gedenken an die Sterbestunde Jesu, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Glocken für fünf Minuten geläutet werden.

10. Personalveränderungen

Der hwst. Diözesanbischof Dr. Josef Marketz hat

bestellt/ernannt

zum **Pfarrprovisor**:

Kons. Rat Mag. Arnulf **Pichler, MAS**, Stadtpfarrer, Klagenfurt-St. Theresia, für die Pfarre Obervellach (1. Juli 2021);

zum **Pfarradministrator**

Mag. Ulrich **Kogler**, Dechantstellvertreter, Dekanat Ferlach, Pfarrprovisor, Gölttschach und Maria Rain, für die Pfarren Gurnitz und Ebenthal (23. April 2021 bis 14. Juni 2021);

zum Kaplan:

Prasanth **Goddumarri**, bisher Stipendiatskaplan, für die Pfarre Villach-St. Leonhard (1. Juni 2021);

Jinu **Joseph**, bisher Stipendiatskaplan, für die Pfarre Maria Saal (1. Juni 2021);

Yacobu **Polimetla**, bisher Stipendiatskaplan, für die Pfarre Maria Rain, (1. Juni 2021);

zugewiesen**als Stipendiatskaplan:**

John **Opara** an die Pfarre Feldkirchen (1. Juni 2021)

ernannt/bestellt**zum Aushilfsseelsorger:**

Mag. Gabor **Köbli**, Pfarrprovisor, Sattendorf, für die Pfarren Villach-St. Martin, Villach-St. Josef und Heiligengeist bei Villach (1. Juni 2021);

zum Seelsorger für Familie, Ehe und Beziehung und zum Leiter der Referats für Beziehung, Ehe und Familie:

Benno **Karnel**, Geistlicher Assistent, Katholisches Familienwerk (19. März 2021 und 1. Mai 2021);

zum Pfarrökonom:

Smiljan **Petrović**, Pastoralassistent, Ebenthal, Pörtschach am Ulrichsberg, Projern und Hörzendorf, Pfarrkoordinator, Gurnitz, für die Pfarre Ebenthal (1. Mai 2021);

verlängert:

Msgr. Dr. Andrej **Saje**, als Aushilfsseelsorger der Pfarren Waidisch und Zell ob Ferlach bis zum 31. Juli 2026

bestätigt**die neu gewählten Vorstände des Katholischen Familienwerkes der Diözese Gurk:**

Vorsitzende:

Johanna **Karnel**

Stellvertreterin:

Mag.^a Roswitha **Ottowitz-Hardank**

Geistlicher Assistent:

Benno **Karnel**

Vorstandsmitglieder:

Bettina **Bäck**

Sabrina **Pischounigg**

Rosemarie **Spöck**

Annemarie **Straßer**

Marina-Anna **Virgolini**

Paul **Zablatnik**

Diözesanreferent:

Mag. Wolfgang **Unterlercher**

Pädagogischer Mitarbeiter:

Marco **Mühl, BA**

Assistentin:

Christine **Raupl**

(8. Juni 2021)

entlastet:

Kan. Mag. Josef-Klaus **Donko**, Stiftspfarrer, Maria Saal, Pfarrprovisor, Karnburg und St. Michael am Zollfeld, als Dechant des Dekanates Klagenfurt-Land und als Mitglied der Kunstkommission der Diözese Gurk (1. Juli 2021);

Jeevana Babu **Kosanam**, als Pfarrprovisor von St. Thomas am Zeiselberg und Klagenfurt – St. Jakob an der Straße (24. Mai 2021);

Miklós **Sántha**, als Pfarrprovisor von Obervellach (30. Juni 2021);

Gerald **Wildbahner**, als Diakon von Radenthein und St. Peter ob Radenthein (1. Mai 2021).

Übernahme in den vorzeitigen Ruhestand:

Mag. Karol **Tyrcha**, Aushilfsseelsorger in der Diözese Gurk (1. Juni 2021).

Todesfall:

Dem Memento und Gebetsgedenken werden empfohlen:

Kons. Rat Josef **Auernig**, Pfarrer i. R., verstorben am 6. Juni 2021 im 96. Lebens- und 70. Priesterjahr;

Geistl. Rat Eduard **Hohenwarter**, Pfarrer i. R., verstorben am 23. März 2021 im 78. Lebens- und 54. Priesterjahr. RIP

11. Diözesanbibliothek: Interreligiöser Dialog

**Brigitte Proksch / Petrus Bsteh (Hg.):
Wegbereiter des interreligiösen Dialogs.
Suche nach Verständigung: Christentum –
Islam, Bd. III, Münster: LIT 2020, 296 Sei-
ten.**

Viele Persönlichkeiten aus Geschichte und Gegenwart trugen mit ihren unterschiedlichen Biographien zur Verständigung der Religionen bei. Dieser dritte Band der "Wegbereiter des interreligiösen Dialogs" von Brigitte Proksch (Hg.) und Petrus Bsteh präsentiert Leben und Wirken von 22 bedeutenden Brückenbauern zwischen Christentum und Islam. Der Band beginnt mit einer Hommage auf Franz von Assisi, der bereits vor mehr als 800 Jahren die Begegnung mit Muslimen suchte und besonders von deren Gebetspraxis beeindruckt war. Des Weiteren schildert das Werk die faszinierende Biographie von Marie-Dominique Chenu, einem französisch-katholischer Theologen, der sich immer wieder für eine Erneuerung der Theologie einsetzte, beim Zweiten Vatikanischen Konzil beratend tätig war und sich für den Aufbau eines dominikanischen Dialog-Instituts einsetzte. Gegen Ende wird neben vielen weiteren Persönlichkeiten unter anderem auch Fethullah Gülen genannt, der als geistliches Oberhaupt der sehr kontrovers diskutierten

Gülenbewegung gilt. Insgesamt hat mir dieser Band verdeutlicht, dass Einzelpersonen für den Fortschritt des interreligiösen Dialoges verantwortlich sind und mir dadurch Mut gegeben mich selbst aktiv für ein friedliches Miteinander einzusetzen. (Mag.^a Katja Salzer)

Weltreligionen in der Diözesanbibliothek:
Religionen unterwegs ist eine Zeitschrift für Lehrende, SeelsorgerInnen und an Religionen Interessierte, die viermal im Jahr vom „Forum für Weltreligionen“ (Leiter: Petrus Bsteh) herausgegeben wird und sich um die Förderung des interreligiösen Dialogs bemüht. Grundlegende Zugänge finden sich zudem in: *Kuschel, Karl-Josef: Juden, Christen, Muslime – Herkunft und Zukunft* und in: *Ratzinger, Joseph: Glaube - Wahrheit – Toleranz – das Christentum und die Weltreligionen*. Wer sich besonders für den christlich-muslimischen Dialog interessiert, wird im gleichnamigen Werk von Heinrich Schneider fündig werden. Für eine Vermittlung des Themas im Religionsunterricht empfiehlt sich die Lektüre von *Tautz, Monika: Interreligiöses Lernen im Religionsunterricht – Menschen und Ethos im Islam*. All diese Bücher können in der Diözesanbibliothek entlehnt werden. (Mag. Johannes Lehrbaum)

Kan. Msgr. Dr. Jakob Ibounig
Ordinariatskanzler

Kan. GR Dr. Johann Sedlmaier
Generalvikar